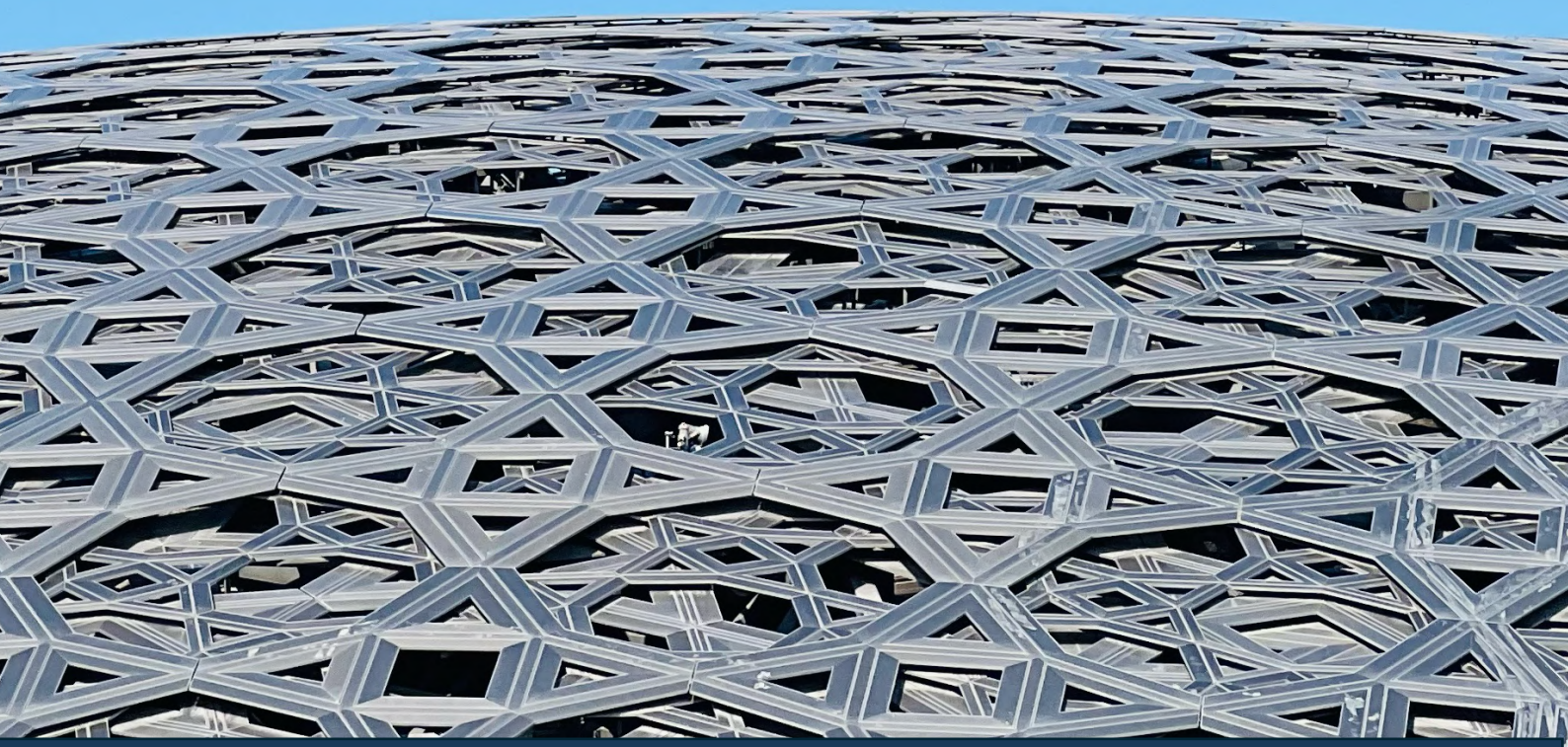
PASSEPARTOUT
VOYAGES



Abu Dhabi: Eine neue Ära der Kunst

Das neue Guggenheim und die kulturellen Schätze der Emirate

30. Januar – 4. Februar 2027

PASSEPARTOUT VOYAGES

Abu Dhabi: Eine neue Ära der Kunst
Das neue Guggenheim und die kulturellen Schätze der Emirate



Mit der bevorstehenden Eröffnung des ***Guggenheim Abu Dhabi*** steht die Hauptstadt der Vereinigten Arabischen Emirate vor einem **kulturhistorischen Meilenstein**. Der spektakuläre **Museumsbau** von Frank Gehry bildet den Anlass dieser außergewöhnlichen Reise, die Abu Dhabis Aufstieg zu einer internationalen **Kunstmetropole** in den Mittelpunkt stellt. Der Besuch des Guggenheim ist vorbehaltlich seiner rechtzeitigen Eröffnung vorgesehen.

Auf Saadiyat Island entdecken wir außerdem den ***Louvre Abu Dhabi*** von Jean Nouvel und das ***Zayed National Museum*** von Norman Foster. Gemeinsam verkörpern diese Museen den ehrgeizigen Anspruch, neue Perspektiven auf die Kunst- und Kulturgeschichte der Welt zu eröffnen.

Doch Abu Dhabi bietet weit mehr als zeitgenössische Museumsarchitektur. Die prachtvolle ***Scheich-Zayid-Moschee***, der Präsidentenpalast ***Qasr Al Watan*** und das *Abrahamic Family House* vermitteln faszinierende Einblicke in **islamische Baukunst** und kulturelle Identität. Historische Stätten, traditionelle Handwerkskünste, Falknerei und Mangrovenlandschaften ergänzen das abwechslungsreiche Programm.

Angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage ist bewusst, dass Reisen in die Golfregion mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein können. Deshalb wurden zusätzliche Vorkehrungen getroffen und besondere Stornierungsbedingungen vorgesehen, die den Reisenden mehr Planungssicherheit bieten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf Seite 13.

So verbindet diese Reise **herausragende Kunst**, spektakuläre **Architektur** und lebendige **Traditionen** zu einer außergewöhnlichen kulturellen Entdeckungsreise.





Tag 1: Samstag, 30. Januar 2027

Bis 19:40 Uhr

Individuelle Anreise nach Abu Dhabi
Informationen zu verschiedenen Anreisemöglichkeiten finden Sie auf Seite 14.
Während der Reise sind wir mit einem komfortablen Reisebus unterwegs, der uns bequem zwischen den Kulturstationen befördert.

Anschließend:

Persönlicher VIP-Empfang am Flughafen Abu Dhabi
Bereits am Flugsteig werden Sie persönlich empfangen und bei den Einreiseformalitäten sowie der Gepäckabholung begleitet.

Anschließend:

Panoramafahrt auf der *Corniche*
Entlang der prachtvollen Corniche genießen wir einen ersten Blick auf Abu Dhabis Skyline, elegante Uferpromenaden und das Zusammenspiel von Meer und Architektur. Anschließend erfolgt der private Transfer zum Hotel.

Abends

Begrüßungsessen im Hotel (inbegriffen)
Bei einem gemeinsamen Abendessen im Hotel stimmen wir uns auf die kommenden Tage und unsere Entdeckungsreise durch Abu Dhabi ein.





Tag 2: Sonntag, 31. Januar 2027

10:00 – 12:00 Uhr: **Führung in der *Scheich Zayid Moschee***
Die Scheich-Zayid-Moschee zählt zu den bedeutendsten Sakralbauten der Gegenwart. Ihre monumentale Architektur vereint klassische Formen islamischer Baukunst mit modernen Gestaltungsmitteln. Weiße Marmorkuppeln, filigrane Säulenarkaden und kostbare Mosaiken zeugen von einem außergewöhnlichen Zusammenspiel architektonischer Traditionen und höchster handwerklicher Kunstfertigkeit.

Mittags **Mittagessen im *Le Vendôme* im *Emirates Palace*** (inbegriffen)

Im prachtvollen Emirates Palace, einem der luxuriösesten Hotels Abu Dhabis am westlichen Ende der Corniche, genießen wir im Restaurant Le Vendôme ein internationales Mittagsbuffet in einem außergewöhnlich eleganten Ambiente.

14:30 – 15:30 Uhr **Führung durch *Qasr Al Watan***
Qasr Al Watan, der prachtvolle Präsidentenpalast Abu Dhabis, beeindruckt durch seine monumentale Kuppelarchitektur und opulente Innenausstattung. Bei unserer Führung entdecken wir ein repräsentatives Gesamtkunstwerk, das traditionelle islamische Ornamentik mit zeitgenössischer Architektur verbindet und das politische Selbstverständnis der Vereinigten Arabischen Emirate widerspiegelt.

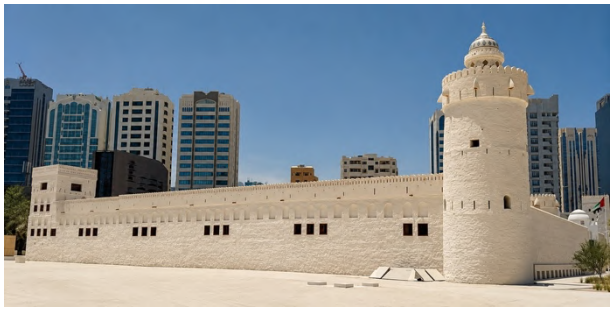
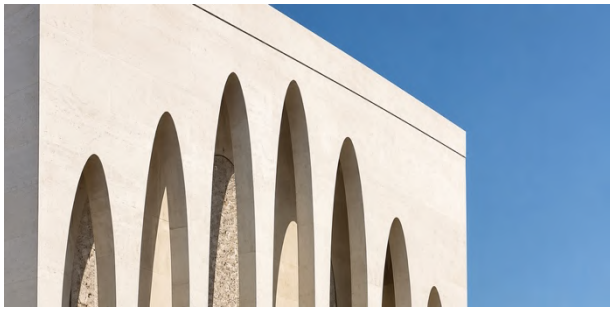
17:00 – 18:00 Uhr **Aperitif auf Observation Deck *300* in *Etihad Towers***
Auf dem Observation Deck at 300 in den Etihad Towers genießen wir bei einem alkoholfreien Aperitif den spektakulären Panoramablick über Abu Dhabi, während die untergehende Sonne die Stadt in warmes Licht taucht.





Tag 3: Montag, 1. Februar 2027

10:00 – 12:00 Uhr	**Besuch des *Zayed National Museums*** Das Zayed National Museum widmet sich der Geschichte und dem kulturellen Erbe der Vereinigten Arabischen Emirate. Der spektakuläre Museumsbau von Norman Foster mit seinen fünf markanten Stahltürmen verbindet zeitgenössische Architektur mit einer Ausstellung über die Entstehung und Identität des Landes.
Mittags	Mittagessen in einem ausgewählten Restaurant (inbegriffen)
14:00 – 17:00 Uhr	**Führung im *Guggenheim Abu Dhabi*** Mit dem Guggenheim Abu Dhabi entsteht ein spektakulärer Museumsbau nach Entwürfen von Frank Gehry. Seine skulpturale Architektur aus ineinandergreifenden Volumen und monumentalen Kegelformen setzt neue Maßstäbe. Bei unserer Führung entdecken wir ein Museum, das die internationale Kunstgeschichte aus einer globalen Perspektive betrachtet und traditionelle westliche Erzählungen erweitert. (Vorbehaltlich der rechtzeitigen Eröffnung, geplant für den 10. Dezember 2026)
Anschließend	**Spaziergang an der *Mamsha* Promenade mit Kaffeepause** Bei einem Spaziergang entlang der Mamsha Promenade auf Saadiyat Island genießen wir den Blick auf den Persischen Golf. Eine entspannte Kaffeepause bietet Gelegenheit, die Eindrücke des Tages Revue passieren zu lassen.

Tag 4: Dienstag, 2. Februar 2027

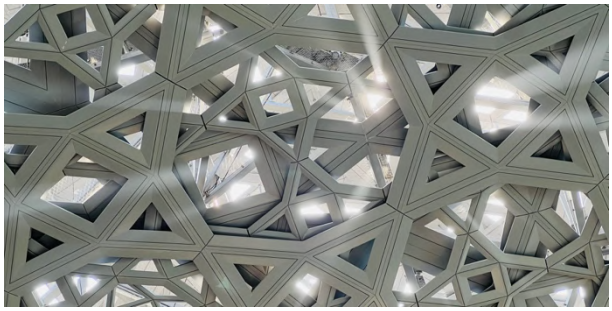
10:30 – 11:30 Uhr **Besuch des *Qasr Al Hosn***
Qasr Al Hosn gilt als ältestes erhaltenes Bauwerk Abu Dhabis und als Wiege der Stadt. Die historische Festungsanlage, einst Herrschersitz der Al-Nahyan-Dynastie, veranschaulicht mit ihrer traditionellen Architektur den Wandel vom bescheidenen Küstenort zur modernen Metropole und Hauptstadt der Vereinigten Arabischen Emirate.

11:30 – 12:30 Uhr **Besuch des *House of Artisans***
Im *House of Artisans* entdecken wir die traditionellen Handwerkskünste der Emirate. Flechtarbeiten aus Palmblättern, kunstvolle Webtechniken und filigrane Stickereien vermitteln einen lebendigen Einblick in das kulturelle Erbe und die Alltagskultur des Landes.

Mittags: Mittagessen in einem ausgewählten Restaurant (inbegriffen)

14:30 – 15:30 Uhr **Besuch des *Abrahamic Family House***
Das *Abrahamic Family House* vereint Moschee, Kirche und Synagoge in einem außergewöhnlichen Architekturensemble von David Adjaye. Drei geometrisch klare Sakralbauten verkörpern den interreligiösen Dialog und die gemeinsamen Wurzeln der abrahamitischen Religionen.

16:00 – 17:00 Uhr **Besuch der *Bassam Freiha Art Foundation***
Die *Bassam Freiha Art Foundation* auf Saadiyat Island präsentiert eine bedeutende Privatsammlung mit Werken orientalischer Kunst und internationaler Moderne. Der elegante Museumsbau von Rasha Gebran verbindet zeitgenössische Architektur mit kulturellem Austausch.





Tag 5: Mittwoch, 3. Februar 2027

10:00 – 12:30 Uhr	**Führung im *Louvre Abu Dhabi*** Der Louvre Abu Dhabi, ein Meisterwerk des Architekten Jean Nouvel, beeindruckt mit seiner monumentalen, lichtdurchlässigen Kuppel. Bei unserer Führung entdecken wir eine universale Kunstsammlung, die Meisterwerke unterschiedlicher Epochen und Kulturen in einen faszinierenden Dialog über die Geschichte der Menschheit setzt.
Mittags:	Mittagessen in einem ausgewählten Restaurant (inbegriffen)
14:00 Uhr	**Besuch des *Abu Dhabi Falcon Hospital*s** Im Abu Dhabi Falcon Hospital erhalten wir faszinierende Einblicke in die jahrhundertealte Tradition der Falknerei, die zum UNESCO-Kulturerbe zählt. Wir erleben die medizinische Versorgung dieser kostbaren Greifvögel und erfahren ihre kulturelle Bedeutung.
16:30 Uhr	**Spaziergang im *Jubail Mangrove Park*** Im Jubail Mangrove Park entdecken wir eine faszinierende Naturlandschaft vor den Toren Abu Dhabis. Auf hölzernen Stegen erkunden wir das empfindliche Ökosystem der Mangrovenwälder und erleben einen eindrucksvollen Kontrast zur modernen Metropole.
Anschließend	**Kurzer Besuch der *Masdar City*** Bei unserer Fahrt durch Masdar City entdecken wir ein visionäres Stadtentwicklungsprojekt, das nachhaltige Architektur mit innovativen Umwelttechnologien verbindet. Die vom Architekturbüro Foster + Partners entworfene Modellstadt zeigt zukunftsweisende Ansätze für urbanes Leben.
Abends	Gemeinsames Abendessen (inbegriffen)
22:00 Uhr	Fahrt zum Flughafen Abu Dhabi Individuelle Abreise, siehe Seite 14.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Abu Dhabi:
Vom Perlenhandel zur Kulturmetropole



Noch vor einem Jahrhundert war Abu Dhabi eine bescheidene Küstensiedlung am Persischen Golf. Die Bevölkerung lebte vor allem vom Fischfang, vom Handel und von der Perlentaucherei, die über Jahrhunderte eine wichtige wirtschaftliche Grundlage der Region bildete. Mit dem Zusammenbruch des Perlenhandels in den 1930er-Jahren geriet die Region jedoch in eine schwere wirtschaftliche Krise.



Den entscheidenden Wendepunkt brachte die Entdeckung des Erdöls. 1958 wurden vor Abu Dhabi bedeutende Vorkommen nachgewiesen, 1962 begann der Ölexport. Unter Scheich Zayid bin Sultan Al Nahyan, der 1966 die Herrschaft über Abu Dhabi übernahm, setzte eine beispiellose Modernisierung ein. Straßen, Krankenhäuser, Schulen und ganze Stadtviertel entstanden innerhalb weniger Jahrzehnte.

Am 2. Dezember 1971 schlossen sich sechs Emirate zu den Vereinigten Arabischen Emiraten zusammen; Ras al-Chaima trat 1972 bei. Scheich Zayid wurde erster Präsident des neuen Staates, Abu Dhabi dessen Hauptstadt.



Heute verfolgt das Emirat eine ehrgeizige Strategie, seine wirtschaftliche Zukunft zunehmend unabhängig vom Erdöl zu gestalten. Internationale Universitäten, bedeutende Museen und spektakuläre Architekturprojekte sollen Abu Dhabi als globales Zentrum für Kultur, Bildung und Wissenschaft etablieren. Besonders auf Saadiyat Island wird dieser Anspruch sichtbar: Hier entsteht ein Kulturviertel, das die Geschichte und Identität des jungen Staates mit dem internationalen Kunstgeschehen verbindet.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Saadiyat Island:
Die neue Museumsinsel







Vor der Küste Abu Dhabis entsteht eines der ambitioniertesten Kulturprojekte der Gegenwart. Auf Saadiyat Island, der „*Insel des Glücks*“, vereinen sich spektakuläre Museumsarchitektur, internationale Kunstsammlungen und der Anspruch, die Hauptstadt der Vereinigten Arabischen Emirate zu einem globalen Kulturzentrum zu entwickeln.

Den Auftakt bildete 2017 der Louvre Abu Dhabi. Unter der monumentalen, scheinbar schwebenden Kuppel von Jean Nouvel entfaltet sich ein Universalmuseum, das Kunstwerke unterschiedlicher Epochen und Kulturen miteinander in Dialog setzt. Statt einer ausschließlich europäischen Kunstgeschichte verfolgt die Sammlung eine kulturübergreifende Perspektive auf die Menschheitsgeschichte.

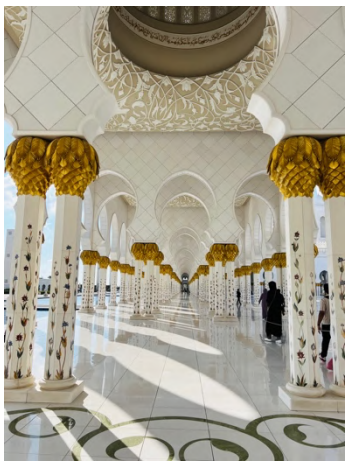
Mit dem Zayed National Museum von Foster + Partners erhält die Insel zugleich ein Museum, das sich der Geschichte und Identität der Emirate widmet. Seine fünf aufragenden Stahltürme erinnern an die Schwingen eines Falken und verweisen damit auf eine bedeutende Tradition der arabischen Halbinsel.

Ein weiteres Schlüsselprojekt ist das von Frank Gehry entworfene Guggenheim Abu Dhabi. Der skulpturale Bau soll moderne und zeitgenössische Kunst aus aller Welt präsentieren und insbesondere bislang weniger beachtete Kunstregionen einbeziehen.

Saadiyat Island verkörpert damit weit mehr als eine Ansammlung prestigeträchtiger Museumsbauten. Die Insel steht für den Versuch, durch Kunst und Architektur kulturelle Identität zu stiften, internationale Verbindungen zu schaffen und Abu Dhabi dauerhaft auf der Weltkarte der Kunst zu verankern.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Islamische Architektur in Abu Dhabi: Tradition und Moderne

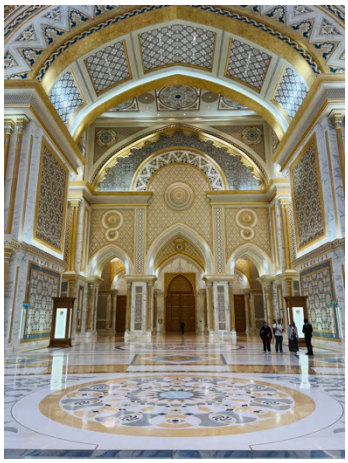


Kuppeln, Arkaden, geometrische Ornamente und kunstvolle Kalligrafien prägen seit Jahrhunderten die Architektur der islamischen Welt. In Abu Dhabi werden diese traditionellen Gestaltungselemente auf eindrucksvolle Weise neu interpretiert. Monumentale Repräsentationsbauten stehen dabei neben zeitgenössischen Architekturkonzepten, die bewusst auf historische Formen verzichten.



Besonders deutlich wird diese Verbindung in der Scheich-Zayid-Moschee. Ihre 82 Kuppeln, mehr als tausend Säulen und weitläufigen Marmorhöfe greifen unterschiedliche islamische Bautraditionen auf. Florale Einlegearbeiten, vergoldete Kapitelle und kunstvolle Kalligrafien verbinden sich zu einem prachtvollen Gesamtkunstwerk, das religiöse Symbolik und handwerkliche Meisterschaft vereint.

Auch der Präsidentenpalast Qasr Al Watan knüpft an historische Vorbilder an. Seine monumentale Kuppel, symmetrischen Raumfolgen und aufwendigen geometrischen Dekorationen inszenieren die islamische Architektur als Ausdruck staatlicher Identität und politischer Repräsentation.



Einen bemerkenswerten Gegenpol bildet das Abrahamic Family House von David Adjaye. Das Ensemble vereint eine Moschee, eine Kirche und eine Synagoge in drei gleich großen, geometrisch reduzierten Baukörpern. Statt ornamentaler Pracht bestimmen klare Formen, Licht und räumliche Offenheit die Architektur.

So zeigt Abu Dhabi unterschiedliche Wege im Umgang mit dem islamischen Bauerbe: von der bewussten Wiederaufnahme historischer Formen bis zu einer zeitgenössischen Architektursprache, die religiöse Traditionen neu interpretiert und den Dialog zwischen den Kulturen sucht.

Fachliche Leitung: Khristina Funk



Khristina Funk ist seit 2012 lizenzierte Gästeführerin in Abu Dhabi. Seit vielen Jahren begleitet sie internationale Besucher und vermittelt ihnen die Geschichte, Kultur und Traditionen der Vereinigten Arabischen Emirate. Mit ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer Begeisterung für die faszinierende Entwicklung Abu Dhabis eröffnet sie unseren Gästen lebendige Einblicke in das Emirat zwischen Tradition und Moderne.

Organisatorische Leitung: Marcel René Widjaja, M.A.



Marcel René Widjaja studierte Kunstgeschichte in Deutschland und an der École du Louvre in Paris. Studienaufenthalte führten ihn nach Tours, Nowosibirsk und Rio de Janeiro. Mit Passepartout Voyages entwickelt und begleitet er thematische Kulturreisen und verbindet kunsthistorische Vermittlung mit persönlicher Betreuung und einem sorgfältig gestalteten Rahmen für gemeinsames Entdecken.

Ihr Hotel: 5 Sterne Khalidiya Palace Rayhaan by Rotana







Das elegante Fünf-Sterne-Hotel Khalidiya Palace Rayhaan by Rotana liegt in privilegierter Lage direkt am Arabischen Golf, unweit des Präsidentenpalastes von Abu Dhabi. Die großzügige Anlage begeistert mit einem privaten Sandstrand, einer weitläufigen Poollandschaft und herrlichen Ausblicken auf das Meer. Die stilvoll eingerichteten, 45 m² großen Gästezimmer bieten viel Raum und Komfort. Die unmittelbare Nähe zum Wasser und die eindrucksvolle Küstenkulisse schaffen einen angenehmen Rückzugsort nach unseren abwechslungsreichen kulturellen Entdeckungen. Bitte beachten: Es handelt sich um ein alkoholfreies Hotel!

PASSEPARTOUT VOYAGES

Leistungsübersicht

- 4 Übernachtungen im 5-Sterne-Hotel Khalidiya Palace Rayhaan by Rotana in Abu Dhabi, in großzügigen, 45 m² großen Gästezimmern, inklusive Frühstück
- 2 Abendessen, inklusive ausgewählter Getränke
- 4 Mittagessen beziehungsweise kulinarische Erlebnisse laut Programm, darunter ein Mittagessen im Emirates Palace Mandarin Oriental, jeweils inklusive ausgewählter Getränke
- Persönlicher Empfang und Meet-&-Assist-Service am Flughafen Abu Dhabi bei Ankunft
- Private Flughafentransfers bei Ankunft und Abreise
- Sämtliche Privattransporte während der Reise im komfortablen, klimatisierten Reisebus
- Alle Besichtigungen, Eintritte und Führungen laut Programm
- Fachkundige deutschsprachige Reiseleitung vor Ort durch Khristina Funk
- Ausführliche organisatorische Begleitung durch Marcel Widjaja
- Insolvenzgarantie des Reiseveranstalters
- Ausführliche Informationen zur Reise vorab

Preis pro Person im Doppelzimmer (45 m^2)	**2 490 €**
Zuschlag für DZ zur Einzelnutzung (45 m^2)	**300 €**

Sie möchten teilnehmen oder haben Fragen?

Schreiben Sie mir gerne eine E-Mail an **info@passepartout-voyages.de**. Sie erreichen mich außerdem telefonisch unter **+49 (0) 176 258 71010** oder per WhatsApp.
Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10, die maximale Gruppengröße liegt bei 16 Personen.

Für die Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate benötigen deutsche Staatsangehörige einen **Reisepass**, der bei der Einreise noch mindestens **sechs Monate** gültig ist. Für touristische Aufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ist kein vorab beantragtes Visum erforderlich. Reisende mit einer anderen Staatsangehörigkeit sollten sich rechtzeitig über die für sie geltenden Einreisebestimmungen informieren.

Angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage gelten für diese Reise **besondere Stornierungsbedingungen.** Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf Seite 13.

Für die Buchung und Teilnahme an der Reise gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Passepartout Voyages. Das gesetzliche Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie im Anschluss an dieses Reiseprogramm. Programmänderungen, die den Charakter der Reise nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten. Für offensichtliche Druckfehler oder Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Individuelle Verlängerungen oder Anpassungen sind auf Anfrage möglich. Bitte beachten Sie: Einige der verwendeten Abbildungen sind symbolischer Natur und wurden mithilfe künstlicher Intelligenz generiert.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Mit Sicherheit reisen:
Besondere Stornierungsbedingungen

Die Vereinigten Arabischen Emirate gelten seit vielen Jahren als **bedeutendes** und international **gut erschlossenes Reiseziel**. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass Reisen in die Golfregion angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein können.

Die **Sicherheit** und das **Wohlbefinden** der Reisenden haben oberste **Priorität**. Deshalb werden die Entwicklungen in der Region aufmerksam verfolgt. Bei der Organisation und Durchführung der Reise erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit **Desert Gate**, einer etablierten Reiseagentur mit umfassender Erfahrung in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die **professionelle Betreuung** vor Ort ermöglicht es, auch auf **unvorhergesehene Entwicklungen** angemessen und flexibel zu reagieren.

Besondere Stornierungsbedingungen

Um angesichts der geopolitischen Situation zusätzliche Planungssicherheit zu gewährleisten, gelten für diese Reise ergänzend zu den regulären Reisebedingungen besondere Stornierungsregelungen.

In folgenden drei Fällen kann die Reise vollständig und kostenfrei storniert werden:

1. Offizielle Reisewarnung
Das deutsche Auswärtige Amt spricht für die Vereinigten Arabischen Emirate oder Abu Dhabi eine offizielle Reisewarnung aus (nicht nur ein Sicherheitshinweis oder verschärfter Sicherheitshinweis.)

2. Einschränkung der Einreise oder der Reisedurchführung
Aufgrund einer Verschlechterung der politischen oder sicherheitsbezogenen Lage werden der Flughafen Abu Dhabi oder der internationale Luftraum geschlossen beziehungsweise so erheblich eingeschränkt, dass die Einreise oder die Durchführung der Reise nicht mehr möglich ist.

3. Erhebliche Störungen des internationalen Flugverkehrs
Eine konfliktbedingte Eskalation in der Golfregion führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des internationalen Flugverkehrs, sodass die vorgesehene An- oder Abreise nicht mehr wie geplant durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine **vollständige und kostenfreie Stornierung der Reise** möglich. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis werden vollständig erstattet. Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen, insbesondere individuell gebuchte Flüge, sind von diesen Stornierungsregelungen ausgenommen; hierfür wird die Buchung flexibler, kostenfrei stornierbarer Tarife empfohlen.

In allen anderen Fällen gelten die regulären Stornierungsbedingungen von Passepartout Voyages gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Gängige Optionen der An- und Abreise (Auswahl)

Die Anreise und Abreise sind nicht Bestandteil des Reisearrangements. Gerne unterstütze ich Sie bei der Auswahl einer passenden Flugverbindung. Nachfolgend finden Sie unverbindliche Vorschläge, vorbehaltlich Verfügbarkeit sowie Flugplanänderungen. Weitere Startorte sind selbstverständlich möglich.

Für alle aufgeführten Flugverbindungen ist der Transfer zwischen dem Flughafen Abu Dhabi und dem Hotel bereits im Reisepreis enthalten. Dies gilt für Flüge, die am 30. Januar 2027 zwischen 19:05 und 19:40 Uhr in Abu Dhabi ankommen, sowie für Rückflüge, die am 4. Februar 2027 zwischen 02:00 und 02:25 Uhr starten.

Flüge

Frankfurt → Abu Dhabi → Frankfurt (Condor / Etihad Airways)

• Hinflug: Samstag, 30. Januar, 09:55–19:15 Uhr (6h20, direkt)
• Rückflug: Donnerstag, 4. Februar, 02:00–06:00 Uhr (7h00, direkt)

München → Abu Dhabi → München (Etihad Airways / Lufthansa)

• Hinflug: Samstag, 30. Januar, 10:30–19:30 Uhr (6h00, direkt)
• Rückflug: Donnerstag, 4. Februar, 02:25–06:00 Uhr (6h35, direkt)

Hamburg → Abu Dhabi → Hamburg (Condor / Etihad Airways)

• Hinflug: Samstag, 30. Januar, 07:00–19:15 Uhr (9h15, 1 Umstieg in Frankfurt)
• Rückflug: Donnerstag, 4. Februar, 02:00–09:35 Uhr (10h35, 1 Umstieg in Frankfurt)

Berlin → Abu Dhabi → Berlin (Condor / Etihad Airways)

• Hinflug: Samstag, 30. Januar, 10:00–19:20 Uhr (6h20, direkt)
• Rückflug: Donnerstag, 4. Februar, 02:20–06:20 Uhr (7h00, direkt)

Zürich → Abu Dhabi → Zürich (Etihad Airways / SWISS)

• Hinflug: Samstag, 30. Januar, 10:30–19:40 Uhr (6h10, direkt)
• Rückflug: Donnerstag, 4. Februar, 02:20–06:30 Uhr (7h10, direkt)

PASSEPARTOUT VOYAGES

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten, zum Beispiel Treibstoffpreise, sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. hat eine Insolvenzabsicherung mit Groupama Assurance-Crédit & Caution abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. verweigert werden:

Groupama Assurance-Crédit & Caution
3, Place Marcel Paul
92000 Nanterre
Frankreich
Tel.: +33 (0)1 70 96 63 40
groupama-ac.fr

PASSEPARTOUT VOYAGES

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für alle zwischen Ihnen (nachfolgend Reisender/Kunde) und PASSEPARTOUT VOYAGES (nachfolgend Reiseveranstalter) geschlossenen Pauschalreiseverträge, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES

1.1 Reiseanmeldungen erfolgen
- entweder unmittelbar über das auf der Homepage: www.passepartout-voyages.de bereitgestellte Anmeldeportal/Anmeldeformular oder
- durch Übersendung des vom Kunden ausgefüllten Anmeldeformulars per E-Mail, WhatsApp oder auf dem Postweg. Textform reicht aus.

1.2 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an (Angebot).

1.3 Inhalt und Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die Leistungsübersicht sowie die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise.

1.4 Bei der Anmeldung von mehreren natürlichen Personen gleichzeitig in einer Anmeldung („Gruppenanmeldung“), kommt lediglich jeweils ein individueller Reisevertrag mit jedem einzelnen Reisenden und nicht mit einer „Gruppe“ zustande (kein Gruppenvertrag). Jeder einzelne Reisende ist einzeln aus seinem Reisevertrag berechtigt und verpflichtet. Sollte eine Person (Vertreter) mehrere Reisende in einer Anmeldung angeben/anmelden, so kommen die einzelnen Verträge mit den anderen Reisenden zustande, wenn die handelnde/anmeldende Person ordnungsgemäß durch den Vertretenden bevollmächtigt wurde. Die schriftliche Vollmacht sowie die Kontaktdaten jedes einzelnen Reisenden sind bei der Anmeldung vorzulegen. Etwaige Ungereimtheiten gehen zu Lasten des Handelnden/Anmeldenden.

1.5 Der Reisepauschalvertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung des Veranstalters zustande (Annahme). Bei Anmeldungen von mehreren Reisenden gleichzeitig in einer Anmeldung („Gruppenanmeldung“) erhält jeder einzelne Reisende eine gesonderte Reisebestätigung. Bei der Anmeldung von mehreren Familienmitgliedern (Ehegatten, Kinder u.a.) in einer Anmeldung wird in der Regel von dem Vorstehenden abgewichen und der Anmelder erhält eine Gesamtreisebestätigung.

1.6 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor (invitatio ad offerendum), an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.7 Für die Reiseanmeldung per E-Mail, WhatsApp oder dem Postweg, gilt:
- Der Reiseveranstalter übermittelt dem Kunden auf Nachfrage per E-Mail, WhatsApp oder in Papierform (z.B. auf dem Postweg) die Reisedetails, ein Anmeldeformular sowie seine AGBs.
- Der Kunde sendet dem Reiseveranstalter das ausgefüllte Anmeldeformular zurück. Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch den Kunden begründet noch keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande.

1.8 Bei Reiseanmeldungen über das auf www.passepartout-voyages.de bereitgestellte Anmeldeportal gilt für den Vertragsabschluss:
- Der Kunde füllt das Anmeldeformular unmittelbar über das Onlineportal aus.
- Mit Bestätigung des Buttons „SENDEN“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande.

1.9 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat (Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen).

1.10 Ausschluss des Widerrufsrechts

- Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht vor Reisebeginn gemäß § 651h BGB.
- Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

1.11 Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Preisfehler, in den Dokumenten des Veranstalters begründen keinen Anspruch auf Durchführung.

2. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

2.1 Der Reisepreis ist für Pauschalreisen mit Passepartout Voyages durch eine Kundengeldversicherung abgesichert. Angaben zum Versicherer und der Versicherung erhält der Reisende mit der Rechnung.

2.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20 Prozent des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 30 Tage vor Reiseantritt ohne weitere Zahlungsaufforderung zu entrichten. Liegen zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt weniger als 30 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig. Die Zahlung des Reisepreises ist nur per Überweisung oder Kreditkarte möglich.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer **8. *„Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn“*** zu belasten.

2.4 Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

2.5 Unberechtigte Rückbelastungen (z.B. Kreditkarten-Chargebacks) sind unzulässig. Der Reisende haftet für daraus entstehende Kosten und Schäden des Reiseveranstalters.

3. UMBUCHUNGEN

3.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht.

3.2 Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

4. VERTRAGSÜBERTRAGUNGEN

4.1 Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.2 Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

4.3 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

4.4 Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

4.5 Bei Todesfall vor Reiseantritt wird der Vertrag mit den Erben fortgesetzt. Die Erben treten in die Rechten und Pflichten des Verstorbenen ein.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN VOR REISEBEGINN

5.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem

dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

5.3 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

5.4 Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht.

- Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.
- Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 5.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

5.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

6. PREISÄNDERUNG NACH VERTRAGSSCHLUSS

6.1 Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- 6.1.1 Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- 6.1.2 Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- 6.1.3 Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

6.2 Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen.

6.3 Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

6.4 Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten.

6.5 Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

6.6 Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

- 6.6.1 das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
- 6.6.2 seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

6.7 Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde.

6.8 Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

7. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES REISEVERANSTALTERS

7.1 Der Reiseveranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich. Er hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

7.2 Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

- 7.2.1 wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
- 7.2.2 wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

7.3 Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

7.4 Befindet sich der Reisende in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch
- 7.4.1 Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- 7.4.2 Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- 7.4.3 Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

7.5 Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN

8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

8.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen;

8.3 Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffenen worden wären.

8.4 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist.

8.5 Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

Pauschalreisen bis
60 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
59-31 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
30-15 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
14-8 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
7-1 Tage vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
Bei Nichterscheinen: 100% des Reisepreises

8.6 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

8.7 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

8.8 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

8.9 Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

8.10 Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

9. RÜCKTRITT DURCH DEN REISEVERANSTALTER VOR REISEBEGINN

9.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er
- 9.1.1 in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- 9.1.2 in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2 Der Reiseveranstalter kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat er den

Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

9.3 Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

10. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN; REISEABBRUCH

10.1 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten.

10.2 Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

11. MITWIRKUNGESPFLICHTEN UND TEILNAHME VORAUSSETZUNGEN DES REISENDEN

11.1 Der Kunde ist für korrekte Namensangaben gemäß Ausweisdokument verantwortlich. Mehrkosten aufgrund Namensfehlern, Tippfehlern oder nachträglichen Änderungen trägt der Reisende. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Kunden zuzurechnen sind oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückgehen.

11.2 Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.3 Die vom Reiseveranstalter angebotenen Reisen sind in der Regel nicht barrierefrei und erfordern eine normale körperliche Belastbarkeit. Die Reisen sind grundsätzlich nicht geeignet für Personen mit erheblichen Mobilitäts- oder gesundheitlichen Einschränkungen, sofern im Programm nichts Anderweitiges angegeben ist. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung. Im Einzelfall können Anpassungen geplant werden. Der Reisende verpflichtet sich, den Reiseveranstalter spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn über besonderen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen zu informieren.

12. MÄNGELANZEIGEN/ABHILFEVERFAHREN

12.1 Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

12.2 Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

12.3 Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem organisatorischen Reiseleiter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters (Reiseleiter) vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet.

12.4 Der Vertreter des Reiseveranstalters/Reiseleiter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

12.5 Der Reiseveranstalter kann zur Abhilfe, ein Alternativprogramm anbieten oder bei Hindernis des im Programm ausgewiesenen Reiseführer eine Ersatzperson bestellen. Minderungsansprüche und Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit die alternativen Leistungen mit den ursprünglich vereinbarten Leistungen gleichwertig sind.

13. KÜNDIGUNG DURCH DEN REISENDEN WEGEN EINES REISEMANGELS

13.1. Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Hilfe notwendig ist.

13.2. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach dem nachstehenden Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden auf Minderung des Reisepreises (§651m BGB) oder auf Schadensersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 651n) bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

14. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

14.1. Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

14.2. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

15. VERSICHERUNGEN

Reiseversicherungen sind im Leistungspaket nicht enthalten. Zur Abdeckung von Reiserücktritts- und -abbruchskosten, wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Passepartout-Voyages kann den Reisenden beim Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod unterstützen.

16. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evt. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evt. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

16.3 Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. NICHT IN DER PAUSCHALREISE ENTHALTENE WEITERE (VERMITTELTE) REISELEISTUNGEN

Für eventuelle weitere zusätzliche Reiseleistungen (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Sonderausflüge, Transportmittel etc.) die nicht gemäß Ziffer 1.3 Inhalt der Pauschalreise (Reiseausschreibung und die Leistungsübersicht) sind, gilt Folgendes:

- Sollte PASSEPARTOUT VOYAGES im Einzelfall auf Wunsch des Kunden Zusatzleistungen vermitteln, so wird PASSEPARTOUT VOYAGES nicht als Veranstalter, **sondern als Vermittler für Fremdleistungen** tätig.
- PASSEPARTOUT VOYAGES wird die vermittelte Leistung jeweils separat bestätigen unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners (Drittanbieter).
- Für vermittelte Fremdleistungen gelten die Vertrags- und Stornobedingungen des jeweiligen Leistungserbringers (Drittabieters). Auf diese werden ausdrücklich verwiesen.
- Im Falle einer Stornierung werden Erstattungen nur insoweit gewährt, als der jeweilige Leistungserbringer eine Rückerstattung leistet. Tatsächlich angefallene und nicht erstattungsfähige Kosten werden weiterbelastet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass geringere oder keine Kosten entstanden sind.
- Für etwaige Mängel und Schäden muss sich der Kunde an den Leistungserbringer halten. Siehe dazu auch Ziffer 19.3

18. DATENSCHUTZ

18.1 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass er Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Dabei erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Reiseveranstalter sorgsam und verantwortungsvoll im Sinne des Art. 5 –EU-DSGVO (Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten).

18.2 Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Reiseanmeldung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig.

18.3 Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechtigte Dritte weitergegeben.

18.4 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu

lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

18.5 Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Er kann unter der Adresse info@passepartout-voyages.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder unter der unten genannten Adresse kontaktieren.

18.6 Mit einer Nachricht an info@passepartout-voyages.de kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

19.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft durch den Reiseleiter herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

19.2 Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

19.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich durch den Reiseveranstalter vermittelt werden und nicht Inhalt der Pauschalreise sind (z.B. vermittelte Transporte (Flug oder Bahn), Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. In diesem Fall besteht keine Haftung mithin keine Entschädigung und keine anteilige Erstattung, auch wenn der Reisende z.B. infolge einer Störung der vermittelten Beförderungsleistung verspätet ankommt und dadurch Leistungen der Pauschalreise verpasst (auch bei Kombination mehrerer vermittelter Verkehrsmittel, wie z.B. Zug und Flug).

19.4 Reisende sind während der Reise für ihr Gepäck selbst verantwortlich. Insbesondere übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung für Verluste und Beschädigungen am Reisegepäck.

19.5 Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

19.6 Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit

19.6.1 dem Reisenden zuzurechnen ist,

19.6.2 einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der in dem Pauschalreisevertrag inbegriffenen Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder

19.6.3 durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) bedingt war.

19.7 In dem Fall von vermittelten Leistungen haftet Passepartout Voyages bei Fehlern während des Buchungsvorgangs, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

20. HÖHERE GEWALT

20.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

20.1.1 dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

20.1.2 es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und

20.1.3 die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

20.2 Erfüllt der Reiseveranstalter eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den er mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich der Reiseveranstalter auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter 20.1 definiert werden, nicht nur für den Reiseveranstalter, sondern auch für den Dritten gelten.

20.3 Vermutete Ereignisse höherer Gewalt. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter 20.1.1 und 20.1.2 erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter 20.1.3 tatsächlich erfüllt ist:

20.3.1 Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

20.3.2 Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
20.3.3 Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
20.3.4 Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen;
20.3.5 Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; Unwetter;
20.3.6 Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
20.3.7 allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

20.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
20.5 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
20.6 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
20.7 Ist das Hindernis nicht vorübergehend und die Pauschalreise dadurch erheblich beeinträchtigt, haben die jeweiligen Parteien das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Es gilt Ziffer 13.2 entsprechend.

21. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

21.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.
21.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt, und zu einer Teilnahme nicht verpflichtet ist. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

22. GERICHTSTAND

22.1 Ansprüche der Reisenden gegen den Reiseveranstalter können an dessen Sitz geltend gemacht werden.
22.2 Wenn der Reiseveranstalter seine Tätigkeit auf mehrere Staaten, einschließlich des Staates, ausrichtet, in denen der Reisende seinen Wohnsitz hat, und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, kann der Reiseveranstalter vor den Gerichten am Wohnsitzort des Reisenden verklagt werden.
22.3 Die von Passepartout Voyages angebotenen Pauschalreisen richten sich an Verbraucher mit Sitz in Deutschland.
22.4 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

23. RECHTSWAHL

23.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Passepartout Voyages unterliegt deutschem Recht (unter ausdrücklichem Ausschluss von UN-Kaufrecht/CISG), soweit internationale Vorschriften diesem nicht zwingend vorgehen.
23.2 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,
23.2.1 wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder
23.2.2 wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

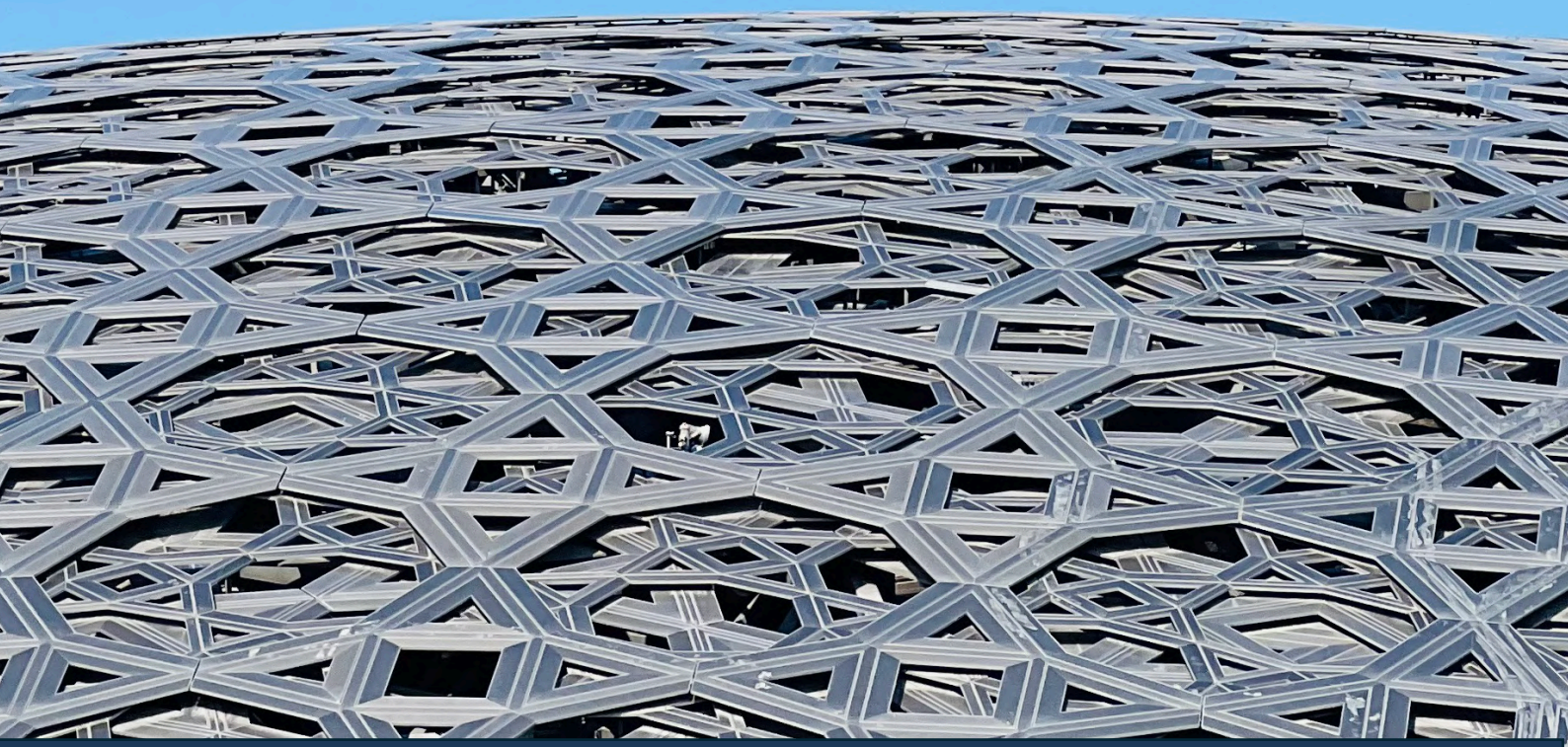
24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Mängelansprüche des Reisenden aus dem Reisevertrag (§651i Abs. 3 BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.
24.2 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder für den Fall, dass Bestimmungen unbeabsichtigte Mehrdeutigkeiten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages unberührt.

Stand: August 2026

Der Veranstalter:
Passepartout Voyages – Marcel Widjaja E.I.
11 square Vitruve, 75020 Paris (FRANKREICH)
Tel.: +49 (0) 176 258 71010
E-Mail: info@passepartout-voyages.de
SIRET: 82936215100013

PASSEPARTOUT
VOYAGES



Abu Dhabi: Eine neue Ära der Kunst

Das neue Guggenheim und die kulturellen Schätze der Emirate

30. Januar – 4. Februar 2027